

IV. Die Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte sind den Amtsgerichten gleichgestellt. In allen Gemeinden, welche über 20 000 Einwohner haben, müssen Gewerbegerichte errichtet werden.

Das Gewerbegericht ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, aus Beisitzern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und aus einem Gerichtsschreiber. Der Vorsitzende wird von der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeitnehmer sein. Jeder Teil wählt seine Beisitzer. Der Gerichtsschreiber wird von der Gemeinde aufgestellt.

Gegen die Entscheide des Gewerbegerichts ist Berufung zum Landgerichte zulässig, jedoch nur in Fällen, in welchen mehr als 100 Mark eingeklagt sind.

Die Gewerbegerichte sind für alle aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern zuständig, in manchen Fällen auch für Streitigkeiten zwischen den Arbeitern desselben Meisters untereinander. (Arbeitsbuch, Arbeitsvertrag, Lohnzahlung, Anrechnung der Versicherungsbeiträge, Affordarbeiten.)

Den Gewerbegerichten sind unterstellt: 1. diejenigen Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche sich ständig in einem Arbeitsverhältnisse befinden, 2. alle gewerblichen Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellte, deren Lohn oder Gehalt jährlich 2000 Mark nicht übersteigt, 3. die sogenannten Heimarbeiter.

Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen oder Arbeitern können auch durch das Innungsschiedsgericht entschieden werden.

Arbeitsamt.

In jeder größeren Stadt befindet sich ein Arbeitsamt. Sucht ein Arbeitgeber einen Arbeiter oder der Arbeiter (Geselle, Lehrling usw.) eine Stelle, so können sie dies bei dem Arbeitsamte angeben. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Für die schriftliche Anmeldung werden im Büro des Arbeitsamtes Formulare abgegeben. Bei der Anmeldung ist die Art der Beschäftigung genau zu bezeichnen.

V. Die Reichsversicherungsordnung.

(Arbeiterversicherungsgesetze.)

Vom 19. Juli 1911.

Die Reichsversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.